

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

über den

☐

Wohnungseinzug

☐

Wohnungsauszug

am

Anschrift der Wohnung

PLZ und Ort – Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz – ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familienname der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Person:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

☐

Es handelt sich um eine Eigennutzung des Eigentümers/der Eigentümerin

Name und Anschrift des Wohnungsgebers
bzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname – Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung) – Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

☐

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

☐

Der Wohnungsgeber ist *nicht* Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname – Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i. V. m § 19 BMG).

Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) eine anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch überlässt.